

An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Frau Verena Dunst

Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 29. Juni 2022

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes im Burgenländischen Sozialhilfegesetz zur sozialen Absicherung für Menschen, die es besonders brauchen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag umgehend eine Novelle des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes zur Beschlussfassung vorzulegen, damit die neuen Regelungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes des Bundes hinsichtlich

- Behandlung von Haushaltsgemeinschaften,
- Abschaffung der Anrechnung eines 13. und 14. Monatsgehalts für die Auszahlung von Sozialhilfe und
- Härtefallregelung

auch im Burgenland umgesetzt werden.

Entschließung

Das alte Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ist eine der schwersten Altlasten der türkis-blauen Bundesregierung. Mit der sogenannten „Sozialhilfe Neu“, die im Bundesgesetz an die Stelle der Mindestsicherung trat, wurde ein wesentlicher Faktor des sozialen Netzes für Menschen, die der Unterstützung besonders bedürfen, geschwächt. Das hat die Situation vieler armutsgefährdeter und sozial ausgegrenzter Menschen erheblich verschlechtert und ältere Mängel dieses Gesetzes verstärkt. Auf Initiative und Druck der GRÜNEN in der Regierung ist es gelungen, diesem alten Gesetz die Giftzähne zu ziehen. Durch die im Mai 2022 im Nationalrat mit den Stimmen von ÖVP, GRÜNEN und NEOS beschlossene Neuregelung werden wesentliche Härten entschärft. Die SPÖ stimmte dem Antrag mit der Begründung, es gäbe zu wenig Verpflichtung für die Länder, die Neuerung auf in ihrem Zuständigkeitsbereich umzusetzen, nicht zu. Das Burgenland sollte nun zeigen, dass es diese durch den Bund ermöglichte Verbesserung der Sozialhilfe auch auf Landesebene vollumfänglich umsetzt.

Folgende Punkte aus dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, die vor kurzem in Kraft getreten sind, sollen im Burgenland umgesetzt werden:

1. Härtefallregelung

Nach bisheriger Gesetzeslage durften die Länder bestimmte Gruppen nicht unterstützen. Das galt etwa für Menschen mit humanitärem Bleiberecht, die ihren Job verloren haben, oder sehr alte Menschen, die in jungen Jahren nach Österreich gekommen und hier „hängengeblieben“ sind und in kein anderes Land können. Sie haben zwar einen Aufenthaltstitel, durften aber keine Leistung aus der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe erhalten. Sie waren bisher von Pfarren und karitativen Einrichtungen abhängig und nicht einmal krankenversichert. In § 7 Abs. 5a des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes wurde nunmehr für diese Menschen eine Härtefallklausel normiert, die im Landesgesetz umgesetzt werden muss. Demnach sind Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt, nicht anzurechnen, soweit an ihrem gänzlichen Verbleib bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse besteht und die Leistung bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet wird. Mit dieser Härtefallklausel können jetzt wieder Menschen Sozialhilfe beziehen, die vorher ausgeschlossen waren und können krankenversichert werden.

2. Weihnachts- und Urlaubsgeld nicht auf Sozialhilfe anrechnen

In § 7 Abs. 4 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ist nun festgehalten, dass die Landesgesetzgebung vorsehen kann, dass Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG, also Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld, keiner Anrechnung unterliegen. Damit wird bei Menschen, die arbeiten und ein 13. und 14. Monatsgehalt beziehen, aber dennoch ein so niedriges Einkommen haben, dass sie Sozialhilfe erhalten, das 13. und 14. Gehalt nicht mehr angerechnet.

Im Burgenland leben Menschen, die trotz Erwerbstätigkeit auf Mindestsicherung angewiesen sind. Ein typischer Fall etwa wäre eine alleinerziehende Verkäuferin mit sehr kleinem Kind. Sie kann nicht in Vollzeit arbeiten, weil sie Betreuungsverpflichtungen hat, aber ihr Einkommen ist gleichzeitig so niedrig, dass sie eben auf Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe angewiesen ist. Diese Frau verliert nach derzeitiger Regelung in Monaten, in denen Sonderzahlungen anfallen, in der Praxis ihren Anspruch auf Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe, weil sie mit der doppelten Auszahlung in diesem Monat über die Einkommensgrenzen kommt.

Besonders stark trifft das Menschen in jenen Berufen, in denen Sonderzahlungen vierteljährlich ausbezahlt werden. Diese Menschen verlieren in der Regel gleich vier Mal im Jahr die Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe. Diese unsinnige und unverständliche Ungleichbehandlung wird mit dem neuen Sozialhilfe-Grundsatzgesetz behoben. Den Ländern steht es frei, diese Regelung umzusetzen. Das Burgenländische Sozialhilfegesetz soll daher ausdrücklich regeln, dass weder Weihnachts- noch Urlaubsgeld als für die Gewährung von Sozialhilfe zu berücksichtigendes Einkommen herangezogen werden.

3. Gerechte Behandlung von Haushaltsgemeinschaften

Im burgenländischen Sozialhilfegesetz wird in § 8 Abs. 3 vermutet, dass eine Hilfe suchende Person im gemeinsamen Haushalt mit anderen Personen von diesen Lebensunterhalt erhält. Damit sind Menschen, die in Wohngemeinschaften leben, gegenüber alleinlebenden Menschen deutlich schlechter gestellt. Dieser Passus dürfte ein Zugeständnis der SPÖ an den damaligen Regierungspartner FPÖ gewesen sein, weil damit Einrichtungen bzw. Wohngemeinschaften von anerkannten Flüchtlingen getroffen werden sollten. Es wurde in Kauf genommen, dass in der Praxis damit auch Menschen in Gewaltschutzeinrichtungen und Frauenhäusern, sowie Jugendliche und Menschen mit Behinderungen betroffen sind. Das türkis-blaue Sozialhilfe-Grundsatzgesetz schlug in dieselbe Kerbe. Menschen, die in extrem bedrohlichen Situationen leben, wurde auch noch das existenziell notwendige Einkommen auf niedrigstem Niveau gedeckelt. Wer etwa vor familiärer Gewalt in eine Gewaltschutzeinrichtung fliehen musste, konnte dann vor dem existenziellen Aus stehen. Das ist absurd und kontraproduktiv.

Solche sogenannten „Haushaltsgemeinschaften“ müssen laut Bundesgesetz nicht mehr wie ein gemeinsamer Haushalt mit Gewährung von Unterhaltszahlungen behandelt werden (§ 5 Abs. 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz). Damit ist der Weg frei, auch im Burgenländischen Sozialhilfegesetz § 8 Abs. 3 zu streichen und damit diese grundlegende Ungerechtigkeit zu beenden.

Diese drei Anpassungen lösen noch nicht alle Probleme, aber sie sind ein wichtiger Schritt, um die soziale Situation vieler armuts- und ausgrenzungsbetroffener Menschen in unserem Land zu verbessern. Weitere Schritte sollten in Zukunft folgen.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.